

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
14.10.2021

7.36.08 Nr. 1
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Biologie“

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Biologie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 6. Mai 2020

Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 25.09.2021 tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	06.05.2020	15.07.2020	29.07.2020	03.11.2020
1. Änderung	27.01.2021	17.03.2021	30.03.2021	22.04.2021
2. Änderung	25.08.2021	01.09.2021	14.09.2021	14.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 AIB).....	2
§ 2 Ziel des Studiums (zu § 2 AIB).....	2
§ 3 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)	2
§ 4 Zugang zum Masterstudium (zu § 4 Abs.1 AIB).....	2
§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu §§ 6, 7, 8, 9 und 10 AIB)	3
§ 6 Module und Zulassung zu Modulen (zu § 8 AIB)	3
§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 AIB).....	3
§ 8 Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungen (zu § 18 und § 19 AIB)	4
§ 9 Thesis (zu § 21 AIB).....	4
§ 10 Wahlpflicht und Spezialisierung (zu § 7 und § 34 AIB)	4
§ 11 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB).....	5
§ 12 Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Meldefristen (zu § 18 und § 25 AIB).....	5
§ 13 Akteneinsicht (zu § 33 AIB).....	5
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Biologie“.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 2 AIB)

- (1) Der Masterstudiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.
- (2) Der Masterstudiengang Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.)

§ 4 Zugang zum Masterstudium (zu § 4 Abs. 1 AIB)

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie werden Bachelor-Abschlüsse naturwissenschaftlicher und biomedizinischer Studiengänge anerkannt in: Biologie / Biology
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, das gilt insbesondere für:
 - Biochemie / Biochemistry
 - Bioinformatik / Bioinformatics
 - Biomedizin / Biomedicine
 - Biotechnologie / Biotechnology
 - Humanbiologie / Human Biology
 - Molekularbiologie/Molecular Biology
- (3) Im Fall des Abs. 2 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Biologie sowie möglichst auch in Chemie, Mathematik/Statistik und Physik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Biologie oder biologienahen Fächern.
- (4) Liegt ein Abschluss Bachelor of Science in Chemie, Physik oder Mathematik vor, so ist ein biologisches Profil ausgewiesen, wenn im Bachelor-Studiengang Schwerpunkte bzw. Nebenfächer in Biologie, Biochemie, Bioinformatik, Biometrie, Biophysik, Biotechnologie, Humanbiologie, Molekularbiologie erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (5) Im Fall des Abs. 2 sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelor-Studiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann evtl. zusätzlich vorhandene Berufserfahrung bei der Beurteilung mitberücksichtigen.
- (6) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 31 AIB erforderlich.
- (7) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:
 - a) das Abiturzeugnis,
 - b) Oberstufezeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
 - c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Biologie“	14.10.2021	7.36.08 Nr. 1
---	------------	---------------

- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNiCert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis der oben genannten Englischkenntnisse muss innerhalb der ersten 2 Fachsemester erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu §§ 6, 7, 8, 9 und 10 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern mit 120 CP.

(2) Im Regelfall umfasst der Studiengang im ersten Studienjahr Module einer Spezialisierungsrichtung im Umfang von 51 CP. Dazu kommen ein Arbeitsgruppen- und ein Masterseminar Modul sowie ein Modul zur Wissenschaftstheorie mit je 3 CP. Im zweiten Jahr umfasst das Studium einen Optionsbereich mit 24 CP, das Projektpraktikumsmodul mit 6 CP und das Thesis-Modul mit 30 CP. Die Studierenden können innerhalb des Optionsbereiches des zweiten Studienjahres aus verschiedenen kompetenzbildenden Modulen wählen:

- bis zu zwei Assistenzmodule zur Wissensvermittlung,
- bis zu zwei Laborpraktika,
- ein Teammodul zur integrativen Wissensverarbeitung im Team,
- ein Exkursionsmodul sowie
- ein Berufsfeldpraktikum.

(3) Eine Studienfachberatung für die ersten zwei Semester erfolgt vor Antritt des Studiums. Der Studienplan für das dritte und vierte Semester wird in Absprache zwischen der/m Betreuer/in der Thesis und den Studierenden vor Beginn des dritten Semesters erstellt.

(4) Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 6 Module und Zulassung zu Modulen (zu § 8 AIB)

(1) Inhalt und Umfang der Module sind in den Modulbeschreibungen Anlage 2 festgelegt.

(2) Soweit in der Modulbeschreibung nicht anders bestimmt, werden die Module des Studiengangs nach Entscheidung des Dekanats in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

(3) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, so muss die/der Studierende das vorausgesetzte Modul bestanden haben.

(4) Studierende können ein biologisches Berufsfeldpraktikum absolvieren. Voraussetzungen, Anerkennung und Bestehen des Berufsfeldpraktikums sind in der Praktikumsordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 AIB)

(1) In Seminaren, Praktika, Übungen und Exkursionen ist die 80%ige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung eine Prüfungsvorleistung, die erfüllt sein muss. Die Modulbeschreibung kann hiervon Ausnahmen vorsehen.

(2) Bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 25 AIB unberührt.

§ 8 Modulprüfungen, Wiederholung von Prüfungen (zu § 18 und § 19 AIIb)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag - der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere mögliche Prüfungsformen neben den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit, sind:

- Übungsaufgaben (Bearbeitung einer gestellten Aufgabe unter Darlegung der Bearbeitungsschritte),
- Präsentation:
 - o Seminarvortrag (mündliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes ggf. mit einer Computer-Präsentation),
 - o Posterpräsentation (schriftliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes in Form eines Posters, ggf. mit mündlicher Präsentation),
- Portfolio (schriftliche Bündelung von Reflexionen über die Modulinhalte, z. B. Zusammenfassungen, Karten- oder Abbildungserstellung),
- Protokoll (Schriftliche Darstellung der Planung, exakten Durchführung und Ergebnisse eines Experiments oder einer Beobachtung),
- Bericht (Textdokument, welches eine gestellte Fragestellung umfassend behandelt),
- Test (kurze schriftliche oder elektronische Beantwortung von Fragen zu einem begrenzten Thema.

(3) Eine Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Wird die Form der Wiederholungsprüfung nicht in den Modulbeschreibungen spezifiziert, werden die Wiederholungsprüfungen als Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) durchgeführt.

§ 9 Thesis (zu § 21 AIIb)

(1) Die Voraussetzung zur Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen im Umfang von mindestens 51 CP. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Der Beginn der Masterthesis bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

(3) In Einzelfällen kann die Masterthesis für die Teilnahme an einem Optionsmodul unterbrochen werden. Das eingeschobene Modul darf nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis führen.

(4) Die Arbeit ist innerhalb von 20 Wochen anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(5) Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache beizufügen.

§ 10 Wahlpflicht und Spezialisierung (zu § 7 und § 34 AIIb)

(1) Zu Beginn des Studiums ist eine Spezialisierungsrichtung beim Prüfungsausschuss anzumelden (Anlage 1). Der Prüfungsausschuss erfasst die aktuelle Platzkapazität der angebotenen Spezialisierungsrichtungen sowie die Präferenzen der Studierenden. Aufgrund dieser Daten werden im Benehmen mit den Studierenden die Plätze in den Spezialisierungsrichtungen zugeteilt. Der Prüfungsausschuss kann die Zuteilung von dem Nachweis von spezialisierungsspezifischen Kenntnissen aus Modulen des Bachelor-Studiums abhängig machen. Bei kapazitärer Überlastung einer Spezialisierungsrichtung wird die Zuteilung in einem Auswahlverfahren entschieden.

(2) Auf Wunsch der Studierenden wird die Spezialisierungsrichtung in das Prüfungszeugnis aufgenommen, d.h.:

- „mit Spezialisierungsrichtung Molekulare Biologie“;

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Biologie“	14.10.2021	7.36.08 Nr. 1
---	------------	---------------

- „mit Spezialisierungsrichtung Ökologie, Evolution und Naturschutz“;
- „mit Spezialisierungsrichtung Biomedizin“,

wenn eine CP-Zahl von 30 in Modulen einer Spezialisierung (inklusive der jeweiligen Pflichtmodule) absolviert wurde.

§ 11 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIlB)

(1) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem nach CP gewichteten Mittel der Thesis mit 30 CP, dem Projektpraktikum mit 6 CP und den 51 CP aus den Modulen der Spezialisierungsrichtungen des ersten Studienjahres. Darüber hinaus gehen 12 CP der am besten benoteten übrigen Module ein, es sei denn die Studierenden wählen andere Module und geben diesen Wunsch bis spätestens zum Abgabetermin der Master-Thesis dem Prüfungsamt schriftlich bekannt.

(2) Es gibt keine Obergrenze für CP, die im M.Sc. Studiengang erworben werden können. Alle Module, auch diejenigen, die nicht zur Gesamtnotenbildung des Studiengangs herangezogen wurden oder durch die eine Gesamtsumme von 120 CP überschritten wird, werden im „Transcript of Records“ mit aufgelistet.

§ 12 Prüfungsanmeldung, Prüfungstermine und Meldefristen (zu § 18 und § 25 AIlB)

Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Damit ist die/der Studierende zur Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester verpflichtet.

§ 13 Akteneinsicht (zu § 33 AIlB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse eingesehen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 25.08.2021 tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.